

## Konsolidierung: Beschlussfassung nach Beratung mit dem Innenministerium

Bearbeiter: Frau Borchers-Seelig (Tel.: 881-147)

Beratungsfolge:	HAPL	18.09.12	7
	StVV	27.09.12	

# TOP 6

## HAPL

öffentliche  
Beschlussvorlage

### Sachverhalt

---

Am 06.09.2012 fand ein Gespräch im Innenministerium (Herr Stöven, Frau Buhmann), an welchem auch Frau Born (Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg) teilnahm, wegen des abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages im Hinblick auf die Konsolidierungshilfe statt. Gegenstand des Gespräches war unter anderem das von der Stadt vorzulegende Konsolidierungskonzept zunächst bis zum Jahr 2015.

Dieses Konzept wird von einer **Arbeitsgruppe** beraten und bewertet. Im Ergebnis wird diese Arbeitsgruppe eine **Empfehlung** aussprechen, die dahingehend lautet, mit der jeweiligen Kommune einen Vertrag abzuschließen, oder wenn das Konzept nicht auskömmlich ist, keinen Vertrag anzubieten. In diesem Falle erhält die Kommune keine Konsolidierungshilfe. Da der grundsätzliche Anspruch auf die Konsolidierungshilfe einen Anspruch auf **Fehlbedarfszuweisungen ausschließt**, würde den Kommunen in diesen Fällen keine Hilfe zur Sanierung der Haushalte zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit bereits erhaltene Hilfen zurück zu zahlen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Bis 2015 hat die Stadt Schwarzenbek eine Summe von 2,4 Mio. EUR einzubringen.

Aufgrund der bestehenden Richtlinie bleiben alle vor 2011 durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen ohne Berücksichtigung, für 2011 können 50 % in Ansatz gebracht werden. Hier besteht nach Darstellung des Vertreters des Innenministeriums **kein Verhandlungsspielraum**. Steuererträge, Einsparungen aufgrund energetischer Maßnahmen können ebenfalls nicht in Ansatz gebracht werden. Maßgeblich bei der Beurteilung der Bemühungen ist insbesondere der Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes. Die hierin enthaltenen Maßnahmen **sind umzusetzen**. Der Bericht wird als Anlage zur Verfügung gestellt.

Nach Dafürhalten des Vertreters des Innenministeriums kann die Stadt nur dann diese Anforderungen erfüllen, wenn sie schon heute die vom Innenministerium vorgeschriebenen Steuersätze der künftigen Jahre wählt. Dieser Empfehlung folgend hätte die Stadt die für das Jahr 2015 erforderlichen Steuersätze bereits für das Jahr 2013 umzusetzen.

Laut Haushaltserlass sowie Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) gelten die folgenden Steuersätze:

	ab 01.01.2013	ab 2014	ab 2015
Grundsteuer A	360 %		370 %
Grundsteuer B	380 %		390 %
Gewerbsteuer	360 %		370 %
Hundesteuer	110 €		120 €
Zweitwohnungssteuer	12,0 %		12 %
Vergnügungssteuer	9,5 %	11 %	12 %

Der Bericht des Gemeindeprüfungsamtes mahnt darüber hinaus die **Umsetzung weiterer Maßnahmen** an, über die die StVV am 27.09.12 zu entscheiden hat. Es sind dies:

- **Straßenreinigungsgebühr:** Wegfall der Eckgrundstücksvergünstigung (zusätzliche Einnahme = € 7.369,- p. a.)
- Erhebung von **Parkgebühren** (zusätzliche Einnahme = € 86.392,61 p. a.)

Sämtliche Punkte sind bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen gewesen, weswegen hier auf die Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes im Bericht (Anlage 3) verwiesen wird. Weitere Erläuterungen können bei Bedarf mündlich in der Sitzung erfolgen.

### **Beschlussvorschlag**

---

1. Die Gebührensatzung über die Straßenreinigung in Schwarzenbek wird mit Wirkung zum 01.01.2013 gemäß Anlage 2 geändert. Der StVV wird empfohlen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Parkflächen im Bereich Kerntangente, Jungfernstieg, Am Bahnhof sowie die Innenstadt ein Bewirtschaftungskonzept zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuer, die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer sowie die Vergnügungssteuer sind nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht mit Wirkung ab dem 01.01.2013 zu erhöhen. Die Mehrerträge ergeben sich aus der Anlage 1. Der StVV wird empfohlen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
4. Die weiteren Maßnahmen, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden (Anlage 3b), werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage 4 befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erlangung von Konsolidierungshilfen abzuschließen.

Grundsteuer A	370 %
Grundsteuer B	390 %
Gewerbsteuer	370 %
Hundesteuer	120 €
Zweitwohnungssteuer	12 %
Vergnügungssteuer	12 %

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Frau Borchers-Seelig	Herr Warmer	
gez.	gez.	gez.	